

VII ZR 74/59

Verkündet
am 3. März 1960
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2202 083

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma H. W. [REDACTED] Kommanditgesellschaft in B [REDACTED],
G [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch ihren persönlich haften-
den Gesellschafter, den Kaufmann Alfred U [REDACTED], ebenda,
Klägerin, Berufungsbeklagter und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Werner J [REDACTED] in D [REDACTED]-K [REDACTED], Wu [REDACTED]-
[REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. März 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkel-
mann, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 28. Januar 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat die Klägerin zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war Prokurist der Klägerin und seit 1948 Leiter deren Zweigniederlassung in D[REDACTED]. In den Jahren 1950 bis 1953 entnahm er aus Mitteln der Zweigniederlassung insgesamt 10.430,04 DM. Die entnommenen Beträge wurden auf einem Konto "sonstige Forderungen" unter dem Namen des Beklagten bei der Zweigniederlassung verbucht. Durch Vertrag vom 1. Juli 1957 übernahm der Beklagte die Zweigniederlassung der Klägerin als selbständiges Unternehmen.

Danach hat die Klägerin von dem Beklagten die Rückzahlung von 10.000 DM der mit dem 31. Dezember 1953 in die Bücher ihrer Hauptniederlassung übernommenen und nach ihrer Behauptung in ein Darlehen umgewandelten Schuld gefordert.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat eingewandt, bei einer Unterredung im Sommer 1953 sei er mit dem persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin dahin übereingekommen, daß die Entnahmen mit seinen Ansprüchen auf Beteiligung an den Geschäftsergebnissen der Zweigniederlassung bis zum 31. Dezember 1953 verrechnet werden sollten und das Konto damit ausgeglichen sei.

Die Klägerin hat das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung bestritten. Nach ihrer Darstellung ist dem Beklagten eine Verrechnung des Kontos für den Fall in Aussicht gestellt worden, daß sich das Geschäft später aufwärts entwickle. Diese Voraussetzung sei aber nicht eingetreten.

Mit Rücksicht auf zwei von der Klägerin vorgelegte, von dem Beklagten unterzeichnete Schreiben der Zweigniederlassung vom 21. Dezember 1953 und 14. Januar 1954 hat das Landgericht der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat

nach einer Beweisaufnahme das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sieht auf Grund der Beweisaufnahme im zweiten Rechtszuge als erwiesen an, daß die durch Entnahmen bei der Zweigniederlassung entstandene Schuld dem Beklagten durch Verrechnung mit dessen bis Ende 1953 entstandenen Ansprüchen auf Beteiligung erlassen worden ist.

Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1) Unter dem 21. Dezember 1953 hat die Zweigniederlassung der Hauptverwaltung der Klägerin den Saldo des Kontos des Beklagten per 31. Dezember 1952 und 1953 bekannt gegeben. Am 14. Januar 1954 schrieb die Zweigniederlassung an die Zentrale der Klägerin: "Betr. Buchhaltung! Wir bitten unser Konto per 31.12.1953 mit DM 10.430,04 zu belasten".

Das Berufungsgericht erblickt in den Schreiben entsprechend der Bekundung der Zeugin L., der früheren Buchhalterin der Zweigniederlassung, buchungstechnische Angaben, die für die Umbuchung per 31. Dezember 1953 von dem persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin angefordert worden seien.

Die Revision dagegen meint, die Mitteilungen seien mit der Behauptung des Beklagten, seine Schuld sei ihm am 13. Juli 1953 erlassen worden, unvereinbar. Wenn die Einlassung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



des Beklagten zutreffend wäre, so hätte am 31. Dezember 1953 eine Verbindlichkeit des Beklagten in den Büchern der Klägerin nicht mehr in Erscheinung treten können. Eine anders lautende Eintragung würde der Wahrheit zuwiderlaufen und gegen die Buchführungsvorschriften der §§ 38 ff HGB verstoßen.

Dem kann nicht gefolgt werden. Geht man mit dem Berufungsgericht davon aus, daß die auf Grund der Entnahmen entstandene Schuld des Beklagten mit dessen Ansprüchen auf Gewinnbeteiligung bis Ende 1953 ausgeglichen sein sollte, so widersprach es keineswegs den Grundsätzen einer wahrheitsgemäßen Buchführung, wenn die Schuld des Beklagten in den Büchern der Klägerin bis dahin noch als bestehend geführt wurde. Der Erlaß der Schuld konnte buchmäßig dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß mit dem 31. Dezember 1953 das Konto des Beklagten bei der Zweigniederlassung ausgebucht und nach Übernahme in die Bücher der Hauptniederlassung durch eine Gegenbuchung zugunsten des Beklagten ausgeglichen wurde.

Die Auslegung der Schreiben vom 21. Dezember 1953 und 14. Januar 1954 durch das Berufungsgericht steht damit durchaus im Einklang. Wie dieses in jeder Hinsicht vertretbar und daher für diesen Rechtszug bindend ausgeführt hat, sollten die Mitteilungen der Zentrale der Klägerin es ermöglichen, das bis zum 31. Dezember 1953 zu Lasten des Beklagten bestehende Konto in zahlenmäßiger Übereinstimmung mit dem der Zweigniederlassung anzulegen; zugleich mußte das Konto der Zweigniederlassung bei der Klägerin entsprechend belastet werden, weil die Forderung gegen den Beklagten am 31. Dezember 1953 noch einen Aktivposten bei der Klägerin darstellte. Hierfür diente das Schreiben vom 14. Januar 1954 als buchmäßige Unterlage.

Die Revision, die aus den Schreiben ein Schuldbekenntnis des Beklagten per 31. Dezember 1953 folgern möchte, verkennt einmal, daß die Schuld des Beklagten - buchmäßig gesehen - ungeachtet der Abrede vom 13. Juli 1953 bis zum Ende des Jahres weiterbestand. Sodann übersieht sie, daß es sich bei den Schreiben, auch wenn sie von dem Beklagten unterzeichnet sind, nicht um Mitteilungen des Beklagten an die Klägerin über das Bestehen seiner Schuld, sondern um interne Vorgänge bei der Klägerin handelt, die, wie das Berufungsgericht der Aussage der Zeugin Lanwehr entnimmt, ausschließlich Buchführungszwecken dienen sollten. Der Beklagte tritt darin der Klägerin nicht als Schuldner gegenüber, sondern macht seiner Zentrale als Leiter der Zweigniederlassung den Geschäftsbetrieb betreffende Mitteilungen, die sich zufällig auf sein eigenes Konto beziehen. Davon, daß die Eintragungen in den Geschäftsbüchern der Klägerin der Wahrheit zuwiderliefen, wenn diese am 31. Dezember 1953 noch eine Schuld des Beklagten auswiesen, kann nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen keine Rede sein. Der Inhalt der Akten ergibt auch nichts über ein Vorbringen des Beklagten, daß die Erklärungen in den Schreiben vom 21. Dezember 1953 und 14. Januar 1954 nur zum Schein abgegeben worden seien.

2) Die in der Revisionsbegründung angeschnittene, in der mündlichen Verhandlung ausführlicher behandelte Frage der Lohnsteuer ist in dem angefochtenen Urteil erörtert worden. Ob die Parteien die für die Gewinnbeteiligung des Beklagten zu entrichtende Lohnsteuer im einzelnen geregelt haben, ist aus dem Vorbringen in den Tatsacheninstanzen nicht ersichtlich. Auch wenn eine solche Regelung nicht getroffen sein sollte, spräche dies nicht gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts; denn dieses hat festgestellt, daß der persönlich haftende Gesellschafter der Klägerin bei der Absprache am 13. Juli 1953 die Regelung der Lohnsteuerfrage übernommen hat.

3) Eine Parteivernehmung des persönlich haftenden Gesellschafters der Klägerin nach § 448 ZPO kam nicht in Betracht. Denn das Berufungsgericht hat sich bereits durch die eidliche Vernehmung der Zeugen L. [REDACTED] und St. [REDACTED] von der Wahrheit der Behauptung des Beklagten überzeugt, daß ihm seine Schuld bei der Klägerin gemäß der Vereinbarung vom 13. Juli 1953 erlassen worden sei. Das Gericht hat sich mit der genannten Vorschrift auch auseinandergesetzt.

Die Würdigung des Ergebnisses einer Beweisaufnahme ist Sache des Tatsachengerichts. Sie kann in der Revisionsinstanz auf ihre Richtigkeit nicht nachgeprüft werden; die Revision hat insoweit auch keine Rügen aus § 286 ZPO erhoben. Im übrigen trifft es nicht zu, daß der Berufungsrichter keine Feststellungen über Höhe und Berechnungsart der Tantième des Beklagten getroffen hat; vielmehr folgert es aus den Bekundungen der Zeugen L. [REDACTED] und St. [REDACTED], daß mit der Streichung der Schuld des Beklagten dessen gesamte Forderungen aus einer Beteiligung bis zum 31. Dezember 1953 abgegolten sein sollten. Die von der Revision erwähnte Stelle des angefochtenen Urteils (S. 4 unten) bezieht sich auf eine Erörterung der Aussage des Zeugen St. [REDACTED] über eine Unterredung des persönlich haftenden Gesellschafters der Klägerin mit dem Beklagten, die vor der Vereinbarung vom 13. Juli 1953 stattgefunden hat.

4) Da auch sonst keine Rechts- oder Verfahrensverstöße des Berufungsgerichts erkennbar sind, ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die ostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann Dr. Winkelmann Heilmann-Trosien Erbel Finke